

Kontrolldefizite bei ausgegliederten Rechtsträgern

Univ Prof Dr Bernhard Raschauer

15. September 2011

Erlaubt das „Trabantenwesen“ (*Funk*) noch ein Organigramm dieser Republik?

Gibt es „saure Wiesen“ nur bei ausgegliederten Einrichtungen?

Zweifache Bedeutung von „Kontrolle“

1. „Prüfen“

2. „Steuern“

„Defizit“: im Hinblick auf welchen Standard?

Zweifache Bedeutung von „Kontrolle“

1. „Prüfen“

Rechnungshof:

-Anstalten

-Unternehmen

Zweifache Bedeutung von „Kontrolle“

1. „Prüfen“

Rechnungshof:

-Anstalten

aber: je nach Organbestellung

aber: spezialgesetzlich doch

-Unternehmen

Zweifache Bedeutung von „Kontrolle“

1. „Prüfen“

Rechnungshof:

-Anstalten

-Unternehmen

aber: ab 50 vH

aber: „Beherrschung“

Zweifache Bedeutung von „Kontrolle“

1. „Prüfen“

Volksanwaltschaft:

-Gebietskörperschaften, einschließlich *deren*
Tätigkeit als Träger von Privatrechten

Datenschutz

Vergabekontrolle

parlamentarische Kontrolle? soweit „*Ingerenz*“

„Ingerenz“

seit 2001 ein verfassungsgerichtlicher Begriff

Art 20 Abs 1 B-VG gilt unmittelbar für Bundes- und Landesverwaltung im organisator. Sinn

bei Ausgliederten ist eine diesem Standard entsprechende Weisungsbindung (gesetzlich) herzustellen

aber: nur im Bereich der Hoheitsverwaltung!?

Kontrolldefizite?

1. ausdrücklich statuierte „Unabhängigkeit“
2. Weisungsfreiheit der expertenbestimmten Verwaltung
3. (der Graubereich der) Privatwirtschafts-
verwaltung
Ingerenz wird ad hoc konzipiert; das Gesellschaftsrecht kann ausreichen

§ 10 ASFINAG-ErmächtigungsG

Im Fruchtgenußvertrag ist BMVIT Recht einzuräumen, der ASFINAG Zielvorgaben zu setzen und eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere ist vorzusorgen, daß BMVIT die Erlassung der für die technische Durchführung anzuwendenden Vorschriften vorbehalten bleibt und ihm jährlich im vorhinein die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Bilanz vorgelegt werden.

§ 36c Abs 1 StrahlenschutzG

BMin wird ermächtigt als Auftraggeber mit der ARC (oder anderen geeigneten Institutionen) als Auftragnehmer Leistungsverträge über die dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung radioaktiver Abfälle abzuschließen. Diese Einrichtungen haben die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten; dem Auftraggeber sind die hierfür notwendigen Kontrollrechte einzuräumen, die sowohl eine nachprüfende als auch eine präventive und begleitende Kontrolle zu beinhalten haben.

Kontrolldefizite bei aus- gliederten Rechtsträgern

15. September 2011

ENDE